

**Konzeption
des
Gemeinsamen Adoptionsfachdienstes der Städte
Nürnberg, Fürth, Erlangen
und
des Landkreises Nürnberger Land**

Stand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Definition und Ziele der Adoptionsvermittlung**
- 3. Handlungsgrundlagen und Standards**
- 4. Personenkreis**
- 5. Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**
 - 5.1. Beratung von Eltern, die eine Adoptionsfreigabe überlegen
 - 5.1.1. Beratungsgespräche
 - 5.1.2. Begleitung der abgebenden Eltern
 - 5.2. Nachgehende Beratung von abgebenden Eltern
 - 5.3. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
 - 5.3.1. Beratungsgespräche
 - 5.3.2. Bewerberseminar
 - 5.3.3. Eignungsbericht
 - 5.3.4. Ergebnis der Eignungsprüfung
 - 5.4. Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung
 - 5.4.1. Information über das Kind
 - 5.4.2. Auswahl der Bewerber
 - 5.4.3. Information an die Eltern und Bewerber und Entscheidung
 - 5.4.4. Kontaktanbahnung und Aufnahme in Adoptionspflege
 - 5.4.5. Beratung und Begleitung während Adoptionspflegezeit
 - 5.5. Beratung, Betreuung und Angebote für Adoptivfamilien
 - 5.6. Adoption durch Stiefeltern und Verwandte
 - 5.7. Beteiligung bei Vermittlung aus dem Ausland
 - 5.8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach der Herkunft
 - 5.9. Weitere Aufgaben
- 6. Zusammenarbeit**
 - 6.1. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - 6.2. Arbeitskreise
- 7. Organisation und Rahmenbedingungen**
 - 7.1. Sprecherin der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
 - 7.2. Teambesprechungen
 - 7.3. Planungsbesprechung
 - 7.4. Vertretung
 - 7.5. Verwaltung und Dokumentation
 - 7.5.1. Aktenorganisation und -aufbewahrung
 - 7.5.2. Formblätter
 - 7.5.3. Statistik

1. Einleitung

Die Adoptionsvermittlungsstellen des Jugendamtes der Stadt Nürnberg, des Jugendamtes der Stadt Erlangen, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie der Stadt Fürth und des Amtes für Familie und Jugend des Landkreises Nürnberger Land haben sich seit 09.01.2020 im Rahmen einer Kooperation zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen geschlossen (gesetzliche Grundlage § 2 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerm.G)).

2. Definition und Ziele der Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter und des Landesjugendamtes. Unter Adoptionsvermittlung wird das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind verstanden.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für Kinder, deren Eltern eine Vermittlung wünschen oder für die eine Vermittlung aus anderen Gründen erforderlich ist, geeignete Familien zu finden. Dabei stehen das Wohl des Kindes und die Wahrung seiner Bedürfnisse im Mittelpunkt. Den Kindern soll durch tragfähige und förderliche Beziehungen eine Integration und dauerhaftes Aufwachsen in der neuen Familie ermöglicht werden.

3. Handlungsgrundlagen und Standards

Die Handlungsgrundlage des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes beruht auf einem humanistischen Menschenbild, das den Menschen als eigenverantwortliches Wesen im Zentrum des Beratungsprozesses sieht.

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten generell und insbesondere in schwierigen Einzelfällen zusammen. Es erfolgt ein ständiger kollegialer fachlicher Austausch.

Als fachliche Standards werden die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung und weitere Veröffentlichungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu Grunde gelegt.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind:

- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- BGB
- SGB VIII
- FamFG u.a.

4. Personenkreis

- zur Vermittlung gemeldete Kinder
- Eltern mit Überlegungen zur Adoptionsfreigabe
- Interessenten für Adoption und Bewerber
- Adoptierte junge Menschen
- Adoptivfamilien
- Herkunftssuchende
- Verwandte/Stiefeltern

5. Aufgaben des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes

Die Aufgaben des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes sind:

- Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern
- Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
- Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung
- Inobhutnahme nach vertraulicher Geburt sowie Zusammenarbeit mit Schwangerenberatungsstellen im Vorfeld von und bei konkreten Fällen der vertraulichen Geburt
- Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption
- Beratung und Begleitung von Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen
- Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption
- Fachliche Äußerung gem. § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verb. Mit § 189 FamFG oder § 194 FamFG
- Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Erstellung von Sozialberichten, Prüfung von Berichten und Kindervorschlägen aus dem Ausland, Erstellung von Nachsorgeberichten)
- Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
- Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII und § 1748 BGB (Ersetzung der Einwilligung)
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen (z.B. von Adoptionsvermittlungsstellen, Gerichten)
- Verwaltung und Schriftwesen

5.1 Beratung von Eltern, die eine Adoptionsfreigabe überlegen

5.1.1 Beratungsgespräche

Die Arbeit mit den abgebenden Eltern hat in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst die oberste Priorität. Erste Beratungsgespräche sollen zeitnah erfolgen.

Ziel der Beratungsgespräche mit Müttern/Vätern/Eltern, die sich eine Adoptionsfreigabe überlegen, ist es, diese umfassend über Adoption, deren Auswirkungen und den Verlauf zu informieren. Der Beratungsprozess soll den Eltern bei der Entscheidungsfindung über ihre Zukunft und die Zukunft ihres Kindes unter Berücksichtigung aller Alternativen helfen. Die zu Beratenden stehen im Zentrum, sie treffen die Entscheidung. Die Beratungsgespräche werden ergebnisoffen und ohne Druck geführt.

Wenn die Eltern sich zur Adoptionsfreigabe entscheiden, haben sie ein Recht auf Begleitung und Unterstützung im gesamten Vermittlungsprozess.

5.1.2. Begleitung der abgebenden Eltern

- Kontakte zu anderen sozialen Diensten herstellen
- Begleitung zu anderen Institutionen (z.B. Standesamt, Notar, etc.)
- Begleitung der Schwangerschaft und Vorbereitung der Geburt

5.2 Nachgehende Beratung von abgebenden Eltern

Eine Adoption stellt für die leiblichen Eltern immer eine sie lebenslang begleitende, gravierende Entscheidung dar. Auch nach der Adoptionsfreigabe stehen die Fachkräfte den leiblichen Eltern auf Wunsch zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes können bei der nachgehenden Beratung der abgebenden Eltern jedoch keine therapeutische Arbeit leisten. Sie informieren die Eltern bei Bedarf über qualifizierte Therapeuten.

5.3 Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern

Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes überprüfen aufgrund der örtlichen Zuständigkeit die Adoptionsbewerber, die im Bereich des jeweiligen Herkunftsjugendamtes wohnen. Bewerber aus dem Einzugsbereich des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes werden nach positivem Abschluss der Eignungsprüfung in einer gemeinsamen Bewerberliste geführt. Es können sich jedoch auch überprüfte Bewerber von anderen Adoptionsvermittlungsstellen bei dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst melden. Diese werden bei Bedarf nach 1 - 2 Gesprächen in den Pool der überprüften Bewerber aufgenommen, um die Auswahlmöglichkeiten der Fachkräfte bei der Suche nach einer Familie für ein bestimmtes Kind zu erhöhen.

5.3.1 Beratungsgespräche

Im Vorfeld der Beratungsgespräche findet in der Regel ein Informationsgespräch oder eine Informationsveranstaltung statt. Bewerber erhalten hier erste wesentliche Informationen zum Thema Adoption und zu ihrer Bewerbung sowie die Bewerbungsunterlagen, wenn gewünscht.

Ziele der Beratungsgespräche sind einerseits die Auseinandersetzung der Bewerber mit der Thematik Adoption und ihrer Entscheidung, andererseits die Prüfung der allgemeinen Eignung der Adoptionsbewerber. Außerdem werden in den Gesprächen die Ressourcen und Grenzen der Bewerber bezüglich der Aufnahme eines Kindes eingeschätzt.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen finden in der Regel mindestens 4 Gespräche mit den Bewerbern statt, von denen mindestens eines im Rahmen eines Hausbesuchs geführt wird. Mindestens ein Gespräch wird von zwei Fachkräften des Adoptionsfachdienstes gemeinsam geführt.

5.3.2 Bewerberseminar

Der gemeinsame Adoptionsfachdienst bietet Bewerberseminare als Bestandteil der Eignungsüberprüfung an.

5.3.3 Eignungsbericht

Ziel des Eignungsberichts ist es, die Ergebnisse der Bewerbergespräche und die fachliche Bewertung festzuhalten. Der Bericht wird nach Abschluss des Bewerberverfahrens durch die Fachkraft in Anlehnung an die Richtlinien des BLJA für den Sozialbericht erstellt und mit den Bewerbern besprochen.

5.3.4 Ergebnis der Eignungsprüfung

Das Ergebnis der Überprüfung wird mit den Bewerbern besprochen.

Eine Ablehnung von Bewerbern muss als Teamentscheidung getroffen werden. Die Ablehnungsgründe werden den Adoptionsbewerbern in einem persönlichen Gespräch gemeinsam mit einer zweiten Fachkraft mitgeteilt.

Bestehen die Bewerber auf die Fortsetzung des Verfahrens, so erfolgt eine schriftliche Ablehnung mit begründetem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 35, 36 SGB X).

5.4 Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien und Begleitung

5.4.1 Informationen über das Kind

Vor einer Vermittlung ist es erforderlich, umfassende und fundierte Kenntnisse über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes, Entwicklungsprognosen, mögliche Erkrankungen und Erbkrankheiten sowie über die bisherige Lebenssituation des Kindes zu erlangen. Als Informationsquellen stehen zur Verfügung:

- Herkunftsfamilie
- Fachleute (Kinderärzte, Ärzte, Hebammen, ASD etc.)
- vorhandene Unterlagen (Akten, Gutachten, Entwicklungsberichte etc.)
- evtl. weitere Begutachtung des Kindes durch weitere Fachkräfte
- persönliches Kennenlernen des Kindes

5.4.2 Auswahl der Bewerber

Bei der Auswahl der Bewerber für das bestimmte Kind sind

- die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern
- die Fähigkeiten, Persönlichkeiten, Wünsche und Vorstellungen der Bewerber sowie deren Belastbarkeit zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Bewerber soll nach Möglichkeit im Team, mindestens jedoch mit einer weiteren Fachkraft des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes, besprochen werden. Die Entscheidung trifft die Fachkraft, die örtlich zuständig ist.

5.4.3 Information an die Eltern und Bewerber

Je nach Adoptionsform werden die abgebenden Eltern in die Auswahl der Adoptiveltern einbezogen.

Die ausgewählten Bewerber erhalten alle bekannten Informationen über das Kind und seine Eltern, damit sie sich für oder gegen die Aufnahme dieses Kindes entscheiden können.

5.4.4 Kontaktanbahnung und Aufnahme in Adoptionspflege

Je nach Alter und Bedürfnissen des Kindes findet eine Kontaktanbahnung zwischen Kind und zukünftigen Adoptiveltern statt, bevor es in die Familie wechselt. Dieser Prozess wird von der Fachkraft begleitet.

5.4.5 Beratung und Begleitung während Adoptionspflegezeit

Je nach Alter des Kindes dauert die Adoptionspflegezeit 1 - 3 Jahre. Während dieses Zeitraums begleitet die Fachkraft die Adoptionspflegefamilie in Form von persönlichen Gesprächen, Hausbesuchen, Telefonaten etc.

5.5 Beratung, Betreuung und Angebote für alle an einer Adoption Beteiligten

Die folgenden Angebote sollten zur Verfügung:

- allgemeine Beratung (z.B. bei Erziehungsfragen, über Umgang mit Herkunft etc.)
- Weiterleitung von Informationen, Briefen und Fotos
- Gruppenangebote für Adoptiveltern, Bewerber und abgebende Eltern
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen der Kooperationspartner
- Veranstaltungen für Adoptivfamilien

5.6 Adoption durch Stiefeltern und Verwandte

Verwandte, Stieffamilien und abgebende Elternteile werden im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gem. § 9a AdverMiG verpflichtend über den Ablauf, die Voraussetzungen und Folgen einer Adoption beraten. Die Beratung wird schriftlich bescheinigt.

Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes müssen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für ihr jeweiliges Herkunftsjugendamt bei Stiefelternadoptionen eine fachliche Äußerung für das Familiengericht abgeben.

Nach Aufforderung des Familiengerichts und dem Vorliegen aller Unterlagen prüft der Adoptionsfachdienst, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht, eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist und die Eignung des Annehmenden gegeben ist. Das Kind wird entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt.

Das Kind soll über seine biologische Herkunft aufgeklärt sein. Ist dies noch nicht geschehen, wirkt die Fachkraft auf die Aufklärung des Kindes durch die Eltern hin.

Von den durchzuführenden Gesprächen findet mindestens ein in Form eines Hausbesuches statt.

Das Ergebnis wird dem Familiengericht in Form einer fachlichen Äußerung mitgeteilt.

5.7 Beteiligung bei Vermittlung aus dem Ausland

Wenn Bewerber, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Adoptionsfachdienstes wohnen, über eine anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle oder die Zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen,

- erstellt die Fachkraft des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes auf Antrag der Bewerber den Sozialbericht. Die Beratung und Überprüfung der Adoptivbewerber erfolgen wie oben beschrieben;
- soll sich die anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle bzw. die ZA des BLJA mit der örtlichen Vermittlungsstelle über den Kindervorschlag frühzeitig ins Benehmen setzen. Die Fachkraft nimmt zu dem Kindervorschlag Stellung.
- Übernehmen In Absprache mit der internationalen Adoptionsvermittlungsstelle übernehmen die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes die Nachsorge.

5.8 Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach der Herkunft

Jeder Adoptierte hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Zuständigkeit liegt bei dem Jugendamt, das die Adoption vermittelt hat. Die Unterstützung beinhaltet u.a.:

- das Ausfindigmachen von Adressen (jedoch keine Herausgabe an den Suchenden ohne Zustimmung der Betroffenen),
- die Kontaktaufnahme zu den Gesuchten durch die Fachkraft (z.B. schriftlich, telefonisch);
- die Weitergabe von Informationen mit Einverständnis der Betroffenen;
- Begleitung beim persönlichen Kennenlernen der Beteiligten.

Auch leibliche Eltern oder Verwandte (z.B. Geschwister) werden bei der Suche nach Adoptierten unterstützt.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Adoptivkindes weist der Adoptionsfachdienst Adoptiveltern auf das Recht des Adoptivkindes zur Einsichtnahme in die Adoptionsakte hin.

5.9 Weitere Aufgaben

Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes erfüllen folgende weitere Aufgaben:

Fachliche Äußerung gem. § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verb. mit § 189 FamFG oder § 194 FamFG

Vor Ausspruch einer Adoption durch das Familiengericht muss das örtliche Jugendamt eine fachliche Äußerung abgeben, dies gilt für

- Fremdadoptionen
- Stiefelternadoptionen
- Verwandtenadoptionen
- Umwandlungen

Anträge auf Ersetzung

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption muss das Jugendamt aufgrund seiner örtlichen Zuständigkeit eine fachliche Äußerung zu dem Antrag beim Familiengericht abgeben.

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und belehrt die leiblichen Eltern gem. § 51 SGB VIII.

6. Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes mit folgenden Institutionen zusammen:

- andere Jugendämter, Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst und Vormünder
- Gerichte und Notare
- Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes und andere Adoptionsvermittlungsstellen
- freie Verbände (z.B. Schwangerenberatungsstellen, etc.)
- Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Versorgungsamt, BZAA, etc.)
- Gesundheitsdienste (z.B. Kinderärzte, Gesundheitsamt, Kliniken, etc.)

Außerdem nehmen die Fachkräfte Tätigkeiten im Rahmen von Amtshilfeersuchen wahr.

6.2 Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an regionalen Arbeitskreisen teil, um mit Fachkräften anderer Adoptionsvermittlungsstellen fachliche Vorgehensweisen und Standpunkte, Arbeitshilfen etc. auszutauschen und zu erarbeiten.

7. Organisation und Rahmenbedingungen

sind im Vertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen und dem Landkreis Nürnberger Land geregelt.

7.1 Außenvertretung (m/w/d) des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält zwei Vertretungen. Diese vertreten die fachlichen und organisatorischen Anliegen des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes nach außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.

Die Funktion der Vertretung geht jährlich auf zwei andere Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes über.

Das Bayerische Landesjugendamt wird über den Wechsel der Vertretungen informiert.

7.2 Teambesprechungen

Die Treffen des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes finden ca. einmal monatlich, in der Regel mindesten 10x im Jahr als halbtägige Teambesprechung statt. Die Treffen finden auch statt, wenn einzelne Kolleginnen verhindert sind. Die Termine werden jeweils am Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr festgelegt. Über die Besprechungen werden Protokolle im Wechsel von den Fachkräften erstellt.

Inhalte der Teambesprechungen sind:

- fachlicher Austausch und Aktuelles
- Fallbesprechungen
- gemeinsame Bewerber, Aktualisierung der Bewerberliste
- gemeinsame Vorgehensweisen, Absprachen
- Teamentscheidungen
- Planungen von gemeinsamen Veranstaltungen

7.3 Planungsbesprechung

Einmal jährlich findet ein Klausurtag der Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes statt. Der Termin und die Inhalte werden in den monatlichen Teambesprechungen festgelegt.

7.4 Vertretung

Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren (insbesondere auch die Beratung von leiblichen Eltern vor und ggf. nach Freigabe, die Adoptionsfreigabe und Vermittlung, die Annahme eines Kindervorschlags in nicht aufschiebbaren Fällen); bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.

7.5 Verwaltung und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung müssen die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes umfangreiche Verwaltungsaufgaben erfüllen, wie z.B. Akten- und Karteikartenanlage, Fertigen von Vermerken, Stellungnahmen, Korrespondenz und Statistik.

7.5.1 Aktenorganisation und -aufbewahrung

Die Vermittlungsakten werden dezentral 100 Jahre lang bei den jeweiligen Kooperationsjugendämtern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 b AdVermiG) aufbewahrt. Zugangsrecht haben nur die Fachkräfte und deren Vertretungen des Herkunftsjugendamtes.

Die Bewerbungsunterlagen werden 5 Jahre aufbewahrt. Sie werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet, es sei denn, die Bewerber möchten ihre Unterlagen zurückhaben. Die Bewerber werden zu Beginn der Eignungsüberprüfung darauf hingewiesen.

7.5.2 Formblätter

Der gemeinsame Adoptionsfachdienst verwendet standardisierte einheitliche Formblätter.

7.5.3 Statistik

Die Kooperationspartner führen eine getrennte Statistik.

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle:

Stadt Nürnberg
Reutersbrunnenstr. 34
904209 Nürnberg

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadt Fürth
Königsplatz 2
90762 Fürth

Landkreis Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91205 Lauf an der Pegnitz

Die Konzeption wurde fertiggestellt am 01.06.2022.